

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde
Rhein-Mosel-Lahn e. V.
Werner Schmitt
Bergweg 5 a

56348 Kestert

Gmund, 10. Juni 1997 R/el

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und
Landeflächen "Gedeonseck", 56154 Boppard**

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags der Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-
Mosel-Lahn e. V. vom 07.01.1997 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 269/2 (Starts) und 1080/717, 1081/718 (Landungen), Gemarkung Boppard und Filsen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 15.06.1998. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Soaren an den Weinberghängen ist zu unterlassen.
2. Die Startgenehmigung gilt nur für Vereinsmitglieder und ist auf eine max. Zahl von 20 Personen pro Tag begrenzt.
3. Das Gelände darf nur von Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein genutzt werden. Vor dem Erstflug eines jeden Piloten hat eine Einweisung in die Besonderheiten des Geländes zu erfolgen.
4. Flugbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die gemäß Gutachten vom 22.05.1997 verlangten Voraussetzungen geschaffen sind. Insbesondere die vom Gutachter geforderte Größe des Landeplatzes ist vor Aufnahme des Flugbetriebes sicherzustellen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 428,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 07.01.1997 hat der geländehaltende Verein beantragt, für die vorliegenden Außenstart- und -landeflächen eine Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG zu erteilen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Ems wurde mit Schreiben vom 17.01.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. In der Folgezeit wurde sowohl mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, der Bezirksregierung Koblenz, wie auch der Unteren Landespflegebehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises die beantragten Flächen naturschutzfachlich erörtert.

Mit Schreiben vom 21.05.1997 hat die Obere Naturschutzbehörde einer Genehmigung für ein Jahr befristet unter Aufnahme verschiedener Auflagen zugestimmt. Diese Auflagen sind in diese vorliegende Erlaubnis übernommen. Auch die Untere Landespflegebehörde hat einer befristeten Aufnahme des Flugbetriebs mit Schreiben vom 02.06.1997 zugestimmt.

Durch Gutachten des Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 22.05.1997 hat der Antragsteller die Geeignetheit der Flächen für Gleitsegelflugbetrieb nachgewiesen. Da die Startfläche erhöhte Anforderungen an das Pilotenkönnen stellt, wurde eine Beschränkung für Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein in die Erlaubnis aufgenommen. Von der Erlaubnis darf darüberhinaus erst Gebrauch gemacht werden, wenn die vom Sachverständigen festgesetzten Voraussetzungen geschaffen sind. Hierzu gehört, daß der Landeplatz die entsprechende Mindestgröße hat. Evtl. erforderliche Baumfällarbeiten dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die hierfür erforderlichen Genehmigungen seitens des Grundstückseigentümers und ggf. der zuständigen Behörde vorliegen.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb